

KURTZ

Heizungen Bäder

Melling 37, 83543 Rott a. Inn
Tel. 08039 / 90 59 0

www.kurtz-rott.de

■ Pelletsheizungen,
Vollautomatische
Holzheiztechnik

■ Heizungs-,
Klima- und
Solartechnik

■ Bad-Design,
Sanitär-
Installation



**Bäder zum
Wohlfühlen**

Gerhard Bauer

**Baggerarbeiten
Mobilbagger
Raupenbagger
Minibagger
+ Specht**



Oberwöhrn 59
83135 Schechen
Tel. 08039 / 23 50
Fax 08039 / 90 80 73 • Funk 0172 / 865 1641



SELEKTA® EinkommensVorsorge

Denken Sie daran: Ihre
Arbeitskraft ist Ihr größtes
Kapital. Und schützen Sie Ihre
wichtigste Einkommensquelle
vor den Folgen einer
Berufsunfähigkeit.

Regina Arbinger Serviceagentur

Melling 33
83543 Rott am Inn
Tel. 0 80 39 / 40 96 70
Fax 0 80 39 / 40 96 71
regina.arbinger@service.thuringia-general.de

 **Thuringia Generali**
Versicherungen
Löwenstark. Sicherheit und Service.

Die Polizei informiert

Lärmbelästigung durch Rasenmähen und
sonstige Gartenarbeiten - was kann man tun?

"Warum muss mein Nachbar ausgerechnet heute am Samstag um 12.30 Uhr seine Hecke schneiden?" Oder "Ich arbeite auch, und ich möchte meine Freizeit genießen. Aber dann fängt er an, seinen Rasen zu schneiden! Und das um 20 Uhr"

Anrufe mit solchen oder ähnlichen Beschwerden treffen zur Zeit wieder regelmäßig bei der Polizeiinspektion Wasserburg ein.

Es ist Sommer, die Abende sind lang, die Rasenmäher brummen. Der Einzelne mag seine Gründe haben, dass er mittags seine Hecke schneidet oder am Samstag Abend seinen Rasen mäht. Für den Nachbarn, der seine Mittagszeit oder den verdienten Feierabend im Garten nebenan genießen möchte, dessen Kinder vielleicht gerade eingeschlafen sind, ist es oftmals einfach nur nervend und manchmal unerträglich. Um unnötige Streitereien zu vermeiden, weist die Polizeiinspektion Wasserburg darauf hin, dass es Ruhezeiten gibt, die eingehalten werden müssen. Wer sich daran hält, vermeidet von vornherein Unfrieden in der Nachbarschaft. Grundsätzlich gilt in ganz Bayern das Bayerische Immissionsschutzgesetz und die dazugehörige Rasenmäherlärm-Verordnung.

Ihre Inhalte in Kurzform:

Demnach dürfen Rasenmäher täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, ausschließlich in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr betrieben werden. Die Rasenmäherlärm-Verordnung sieht keine Mittagspause vor, so dass in Gemeinden ohne eigene Verordnung oder Satzung auch in den Mittagsstunden der Rasen gemäht werden darf. Auch der Samstag gilt als ganz normaler Werktag. Um hier von vornherein unnötigen Ärger zu vermeiden, haben sich bereits viele Gemeinden entschlossen, die grundsätzlichen Erlaubniszeiten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen weiter einzuschränken. Die für den Wohnort geltenden Bestimmungen sind bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen zu erfragen. Ähnliche Beschränkungen können die Gemeinden für ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten und für zu laute Musik erlassen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, kann die Verwaltungsbehörde im Extremfall ein Bußgeld bis zu 2500 Euro erlassen.

Was tun, wenn Beschwerden beim Verursacher nichts nützen?

Wer sich durch Lärm in der Nachbarschaft gestört fühlt, sollte als erstes den Verursacher ansprechen. Bitte bedenken Sie, dass auch hier der Ton die Musik macht! Vielleicht war es ein Einzelfall, aus einer Notlage heraus, der zur Belästigung führte. Hilft das nichts, kann Anzeige bei der Polizei oder der zuständigen Gemeinde erstattet werden. Auf jeden Fall sollte man dann aber auch Zeugen für die Lärmbelästigung benennen können, für den Fall, dass die Polizei aus dienstlich wichtigeren Gründen nicht an den Ort des Geschehens kommen kann.

Die zuständige Verfolgungsbehörde, in der Regel das Landratsamt, kann den Betroffenen dann zur Ordnung rufen und unter Umständen ein Bußgeld erlassen.